Tauchclub Bonario Zürich

# Statuten



## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Ziel und Zweck

Art. 3 Vereinsorgan

Art. 4 Vereinsjahr

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Art. 8 Organisation

Art. 9 Die Generalversammlung

Art. 10 Traktanden

Art. 11 Der Vorstand

Art. 12 Funktionen der Vorstandsmitglieder

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Art. 14 Haftung

Art. 15 Auflösung und Statutenänderung

Art. 16 Schlussbestimmungen

# Anhang

1. Beitragsreglement

## Statuten

Vorbemerkung:

Der besseren Lesbarkeit wegen wurden in diesen Statuten alle Funktionen nur in der männlichen Form aufgeführt. Sie gelten auch für weibliche Personen in gleicher Weise ohne Einschränkung.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tauchclub Bonario Zürich“, nachstehend kurz TCB genannt, besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des TCB befindet sich in Zürich. Der TCB kann sich ins Handelsregister eintragen lassen.

2. Ziel und Zweck

Der TCB bezweckt die Förderung der Unterwasser-Aktivität im Bereich von Sport, Kameradschaft und Umweltschutz. Insbesondere setzt er sich für ein sicheres, niveaugerechtes Tauchen ein. Er respektiert die Gesetze und Reglemente, die die Erhaltung der Fauna, Flora und der archäologischen Fundstellen der Gewässer zum Ziele haben.

Der TCB begünstigt den Zusammenschluss von Tauchsportlern und kann sich allen anerkannten nationalen und regionalen Vereinigungen anschliessen oder mit solchen zusammenarbeiten.

Der TCB verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

3. Vereinsorgan

Periodisch werden die Mitglieder über die Clubzeitschrift BonariNews oder Rundschreiben in schriftlicher oder elektronischer Form über die Aktivitäten des TCB und sonstige wichtige Informationen orientiert.

4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

5. Mitgliedschaft

Der TCB besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.

1. Aktivmitgliedschaft:

Jeder brevetierte Taucher (SUSV, CMAS, PADI, SSI oder gleichwertig) kann dem Vorstand das Gesuch um Aufnahme als Mitglied stellen. Die Mitgliedschaft tritt nach Zustimmung des Vorstandes sowie der Bezahlung des Mitgliederbeitrages in Kraft.

1. Passivmitgliedschaft:

Die Passivmitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

6. Austritt und Ausschluss

Aktivmitglieder, die der schriftlichen Aufforderung zur Bezahlung des fälligen Mitgliederbeitrages nicht innert der gesetzten Frist nach kommen, oder den Anordnungen des Tauchleiters oder seines Stellvertreters zuwiderhandeln, verlieren ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.

Passivmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Nichtbezahlung des Beitrages.

Austritte sind jederzeit möglich. Bezahlte Clubbeiträge werden nicht zurückerstattet.

7. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die jährlichen Mitgliederbeiträge müssen innerhalb 60 Tagen nach der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr bezahlt werden. Die Beiträge sind im Beitragsreglement detailliert aufgeführt.

8. Organisation

Die Organe des TCB sind:

- die Generalversammlung (GV)

- der Vorstand

- die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCB.

1. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Das Datum wird jeweils mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.
2. Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt.
3. Jede GV, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder, ist beschlussfähig.
4. Anträge zuhanden der GV müssen mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. Über Zulassung von Anträgen, die nach diesem Termin oder während der GV eingereicht werden, entscheidet diese selbst. Letzteres gilt jedoch nicht für Statutenänderungen.
5. Die GV ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich erfolgen und die Traktandenliste enthalten.
6. Jedes Aktivmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Vertretung ist nicht zugelassen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Vereinsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder durch Handmehr gefasst. (mit Ausnahme von Art. 15a).
8. Die Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich.
9. Traktanden

1. Appell

2. Wahl der Stimmenzähler

3. Abnahme des Protokolls der letzten GV

4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Tauchleiters

5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

6. Wahlen

7. Festsetzung der Jahresbeiträge

8. Jahresprogramm und Budget

9. Eingegangene Anträge

10. Verschiedenes

1. Der Vorstand
2. Der Vorstand vertritt den TCB nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident

- Vizepräsident

- Tauchleiter

- Kassier

- Sekretär

- evtl. 1 oder mehrere Beisitzer

1. Tritt infolge Krankheit oder ähnlichen Gründen eine personelle Lücke ein, kann der Vorstand das betreffende Amt bis zur nächsten GV provisorisch besetzen.
2. Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern. Die Einladung muss mindestens 8 Tage zum voraus erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, allenfalls durch Stichentscheid des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Der Präsident und der Vizepräsident verpflichten den TCB gegenüber Dritten mittels Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für budgetierte Beträge bis Fr. 500.- und einmalige Beträge bis Fr. 250.- zeichnen die Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift.
4. Funktionen der Vorstandsmitglieder
5. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und führt den Vorsitz bei Vorstands- und Generalversammlungen.
6. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt weitere ihm zugewiesene Aufgaben.
7. Der Tauchleiter ist für die Durchführung der Clubaktivitäten verantwortlich. Die Funktion des Tauchleiters soll einem möglichst hoch brevetierten Taucher übertragen werden. Er muss jedoch mindestens im Besitz des 2-Stern-CMAS-Brevets oder äquivalent sein.
8. Der Kassier führt das Rechnungswesen des TCB und ist verantwortlich für die richtige Verwaltung des Vereinsvermögens und für das Einziehen der Beiträge. Er hat zuhanden der GV einen schriftlichen Kassabericht über das abgelaufene, sowie ein Budget für das kommende Vereinsjahr vorzulegen.
9. Der Sekretär führt sämtliche Protokolle und besorgt die ihm übertragenden schriftlichen Arbeiten. Er ist verantwortlich für die Archivierung der Protokolle, Korrespondenzen und anderen Vereinsakten.
10. Die Vorstandsmitglieder stellen sich für besondere Aufgaben zur Verfügung.
11. Rechnungsrevisoren
12. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Von den Revisoren scheidet jedes Jahr der erste aus, worauf der Ersatzrevisor als zweiter Revisor nachrückt.
13. Die Revisoren prüfen jährlich die Bilanz und die Erfolgsrechnung und erstatten der GV Bericht.
14. Haftung
15. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag gemäss geltendem Beitragsreglement.
16. Der TCB kann bei Unfällen oder Schäden nicht haftbar gemacht werden.
17. Der Abschluss einer Unfall- und Privathaftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
18. Die Mitglieder sind bei Teilnahme an Clubtauchgängen selber für die persönliche Tauchtauglichkeit, das einwandfreie Funktionieren und den Gegebenheiten angepasstes Tauchmaterial sowie das sichere, niveaugerechte Tauchen verantwortlich.
19. Auflösung / Statutenänderung
20. Eine Auflösung des TCB kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das gleiche Quorum gilt auch für Statutenänderungen.
21. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der TCB zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
22. Über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übrig bleibt, entscheidet die diesen Beschluss fassende Versammlung.
23. Schlussbestimmungen

Das Beitragsreglement ist integrierender Bestandteil der Statuten. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten und das Beitragsreglement wurden von der Generalversammlung am 30. Januar 2015 genehmigt und treten am 1. Februar 2015 in Kraft.

Zürich, 30.Januar 2015

Priska Hutterli Joanne Aerne

Präsidentin Sekretärin